

Münstergasse 45
3011 Bern
Telefon 031 633 43 36
Telefax 031 633 43 48
www.be.ch/personal
info@fin.be.ch

Merkblatt für das Kantonspersonal Krankentaggeldversicherung nach Austritt aus dem Kantonsdienst

Der Kanton Bern hat mit der SWICA für seine Mitarbeitenden eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Mit dieser Versicherung deckt der Kanton einen Teil der Gehaltsfortzahlungen, die er an erkrankte Mitarbeitende leistet. Mit Austritt aus dem Kantonsdienst fallen die Gehaltsfortzahlungen weg. Die SWICA bietet ab diesem Zeitpunkt allen Mitarbeitenden die Möglichkeit zum Übertritt in die Einzelversicherung und gewährt erkrankten Mitarbeitenden eine Nachdeckung.



Übertritt in Einzelversicherung

Bei Austritt aus dem Kantonsdienst können alle Mitarbeitenden innert 90 Tagen ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung der SWICA übertreten. Mit der Einzelversicherung können Erwerbsausfallfolgen von bestehenden wie auch von neu auftretenden Krankheiten abgedeckt werden. Es ist hierzu eine Prämie zu entrichten. Die Bedingungen der Einzelversicherung sind direkt mit der SWICA zu vereinbaren (Verkürzung bzw. Verlängerung der Wartefrist, Prämienhöhe,...).

Der Übertritt in die Einzelversicherung ist von den Mitarbeitenden in Erwägung zu ziehen, wenn:

- sich die Mitarbeitenden gegen Erwerbsausfallfolgen auf Grund neu auftretender Krankheiten versichern wollen;
- bei Austritt aus dem Kantonsdienst eine Erkrankung vorliegt und bis zum Einsetzen der Taggelder aus der Nachdeckung eine Wartefrist von mehr als 30 Tagen zu bestehen ist.

Kein Übertrittsrecht besteht u.a.:

- Bei Stellenwechsel und Übertritt in die Krankentaggeldversicherung eines neuen Arbeitgebers;
- Für Versicherte im AHV-Rentenalter;
- Bei versuchtem oder vollendetem Versicherungsbetrug.

Vorgehen:

Formular „Austrittsmeldung aus der Krankentaggeldversicherung“ vollständig ausfüllen und senden an:

Personalamt des Kantons Bern, Münstergasse 45, 3011 Bern

Das Personalamt nimmt die notwendigen Ergänzungen vor und leitet die Austrittsmeldung an die SWICA weiter.

Arbeitsunfähigkeit bei Austritt

Nach dem Austritt aus dem Kantonsdienst leistet die SWICA arbeitsunfähigen Mitarbeitenden eine Nachdeckung. Ein Übertritt in die Einzelversicherung ist für die laufende Arbeitsunfähigkeit in der Regel nicht notwendig.

Es gilt Folgendes:

- Für die Leistungen aus der Nachdeckung müssen keine Prämien bezahlt werden.
- Die Nachdeckung wird unabhängig der Art der Beendigung des Anstellungsverhältnisses geleistet (Kündigung durch Arbeitgebende, Kündigung durch Arbeitnehmende, Auslaufen einer befristeten Anstellung).
- Die SWICA leistet eine Nachdeckung, sofern nach Austritt aus dem Kantonsdienst weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 25% des Beschäftigungsgrades wegen Krankheit vorliegt.
- Die Nachdeckung gilt nur für Krankheiten, die zum Zeitpunkt des Austrittes aus dem Kantonsdienst bestanden haben.
- Die Taggelder werden direkt an die ausgetretenen Mitarbeitenden ausbezahlt.
- Die Taggelder betragen 80% des versicherten Verdienstes und werden höchstens während 730 Tagen abzüglich der vertraglich vereinbarten Wartefrist (180 Tage) ausbezahlt. Die bereits an den Kanton erbrachten Leistungen werden vollumfänglich angerechnet.
- Wenn die Wartefrist von 180 Tagen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht abgelaufen ist, muss die erkrankte Person den Rest der Wartefrist abwarten, bis die SWICA Taggelder über die Nachdeckung leistet.
- Eignet sich ein Rückfall innerhalb von 180 Tagen ab voller Arbeitsfähigkeit, werden die Taggeldleistungen von der SWICA über die Nachdeckung erbracht. Die bereits erbrachten Leistungen werden vollumfänglich angerechnet.
- Es gelten die Vertragsbedingungen der SWICA. So sind u.a. Arztzeugnisse monatlich direkt bei der SWICA einzureichen: SWICA, Regionaldirektion Bern, Taggeld-abteilung, Monbijoustrasse 16, 3001 Bern. Bei Fragen ist direkt mit der SWICA, Tel. 031 388 11 44, Kontakt aufzunehmen.

Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die auf der Gehaltsabrechnung unter Bezeichnung „Info zur Abrechnung“ aufgeführte Kontaktstelle.

Bei Fragen zur Einzelversicherung oder Nachdeckung der SWICA wenden Sie sich bitte an: SWICA, Regionaldirektion Bern, Taggeldabt., Monbijoustrasse 16, 3001 Bern, Tel. 031 388 11 44.